

Hessisches Vergabegesetz (HVgG) gültig vom 01. Juli 2013 bis 28. Februar 2015**(1) Allgemeines**

Das Hessische Vergabegesetz regelt die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Eigenbetriebe (§ 1 Abs. 1 HVgG). Allgemein gültige Grundsätze eines Vergabeverfahrens wie Gleichbehandlung, Transparenz und Wettbewerb haben nunmehr Gesetzesqualität. Wesentliche Regelungen, wie der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung oder Bekanntmachung und fortlaufende Dokumentation eines Verfahrens, sind dadurch gesetzlich verankert worden und haben Außenwirkung. Das HVgG legt das Wirtschaftlichkeitsprinzip auch unterhalb der Schwellenwerte fest: "Der niedrigste Preis allein ist nicht entscheidend" (§ 11 Abs. 1 HVgG)

(2) Die Anwendung des Gesetzes ist nach § 1 Abs. 2 HVgG vom Erreichen eines Auftragswertes abhängig. Dieser Auftragswert soll durch ministerielle Rechtsverordnung bestimmt und bekannt gemacht werden. Eine solche Verordnung besteht bisher nicht. Bis eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen ist, beträgt der Auftragswert einheitlich 10.000 Euro ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Es gilt im Lande Hessen aber weiterhin der Hessische Vergabeerlass (Fassung 2012, gültig bis 31. Dezember 2013) und mit ihm eine Freigrenze von EUR 7.500 rein netto. Das HVgG kommt auch oberhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung, soweit es dem sonstigen Vergaberecht nicht widerspricht. Verstöße gegen das HVgG können somit gerügt und vor den Vergabekammern geltend gemacht werden.

(3) Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung. Das bedeutet zunächst nur, dass zur Erfüllung des Transparenzgrundsatzes ein transparentes Verfahren, eine "Bekanntmachung" erfolgen muss. Die Art und Weise der Bekanntmachung, also das "Wie" - richtet sich nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie aktuellen Wertgrenzen: Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe ist bis zum Erreichen bestimmter Vergabefreigrenzen mit den dort beschriebenen Voraussetzungen für die Durchführung eines vorherigen Interessenbekundungsverfahrens möglich, § 9 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 HVgG.

(4) Interessenbekundungsverfahren, § 4 Abs. 4, 5 HVgG

Das Interessenbekundungsverfahren (IBV) ist aus dem Hessischen Vergabeerlass übernommen worden und ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben. Für beschränkte und freihändige Vergaben hat die Bekanntmachung ab einem bestimmten Schwellenwert zu erfolgen (je nach Leistung). Bei Bauvorhaben ist ab einem Wert von EUR 100.000 ein IBV durchzuführen; für Dienstleistungen ab EUR 80.000 und für Lieferleistungen gilt der Wert von EUR 50.000. Das IBV ist ein vereinfachter, formloser Teilnahmewettbewerb. Grundgedanke ist wiederholt die Transparenz und die vereinfachte Möglichkeit eine Auswahl von Bewerbern zu erreichen. Es soll nach der Intention des Gesetzgebers den Zugang zur Teilnahme an diesen Ausschreibungen weiter ermöglichen und wird unter den Voraussetzungen des Abs. 5 ab Erreichen der jeweiligen dortigen Auftragswerte verpflichtend gefordert. Das IBV ist in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank zu veröffentlichen. Es ist ein vereinfachter Teilnahmewettbewerb zur Auswahl von Bewerbern bei einer Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe. Das IBV soll eine kurze Beschreibung des Auftragsgegenstandes sowie eine Bewerbungsfrist beinhalten. Auch können geforderte Eignungsnachweise sowie die Anzahl der bereits ausgewählten Bieter zum Inhalt gemacht werden. Zur Bewerbung sollen ausreichende Fristen gewährt werden. Die Auswahl der Bieter erfolgt nach sachlichen Erwägungen, wobei die Hälfte der Unternehmen - wenigstens ein bis zwei - nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansäs-

sig sein sollen (vgl. § 5 Abs. 3 HVgG). Die aufzufordernden Bieter müssen nicht zwingend sämtlich aus dem Kreis der Bewerber stammen, sondern können auch darüber hinaus "gesetzt" werden. Sofern die Erfahrungen beim Vollzug der Interessenbekundungsverfahren ergeben sollten, dass die Pflicht zur Durchführung und die Schwellenwerte unangemessen sind, soll dies durch Rechtsverordnung interessengerecht korrigiert werden können (§ 4 Abs. 6 HVgG).

(5) Urkalkulation, § 10 Abs. 1 und 2 HVgG

Das HVgG schreibt für die Prüfung zur Angemessenheit eines auffällig niedrigen Angebots, das den Zuschlag erhalten soll, die Einreichung einer Urkalkulation vor. Bieter hat Anspruch darauf, dass Umschlag nur in seiner Anwesenheit geöffnet werden darf.

(6) Zwei-Umschlags-Verfahren, § 10 Abs. 3 HVgG

Angebote, die innerhalb einer Freihändigen Vergabe oder eines Verhandlungsverfahrens von Planungsleistungen abgegeben werden, sollen getrennt nach Dienstleistung und Entgelt in zwei verschlossenen Umschlägen vom Auftraggeber gefordert werden. Die Umschläge mit den Entgelten sind erst nach vorläufig abschließender Wertung sowie Reihung und ggf. Ausschluss der Angebote zu öffnen und zu werten.

(7) Eigenbetriebe

Im Geltungsbereich des Hessischen Vergabegesetzes sind neben Gemeinden und Gemeindeverbänden nunmehr auch deren Eigenbetriebe erstmals im Rahmen von Beschaffungsvorgängen verpflichtet, öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte auf nationaler Ebene auszuschreiben. Sie sind nach einer entsprechenden Bekanntmachung jedoch nicht an das den Vergabe- und Vertragsordnungen grundsätzlich zugrunde liegende Verhandlungsverbot gebunden. Eigenbetriebe können danach selbst bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen mit den Bietern über Inhalt und Preis der Angebote verhandeln. Weiterhin können sie Modifikationen an den beiden Verfahrensarten vornehmen, müssen allerdings den Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsatz durch vorherige Information in den Bewerbungsunterlagen und Darstellung des Verfahrens im Vergabeprotokoll beachten. Die Einbeziehung der Eigenbetriebe in das Vergabegesetz ist mit dem Ziel erfolgt, deren Beschaffungsverfahren durch Bekanntgabe in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank und Aufnahme der konkreten Bedingungen in die Verdingungsunterlagen und Vertragsbedingung bekannt zu machen.